

Der Krieg und die Jugendlichen.

[Vortrag des Geh. Justizrats Dr. Franz v. Liszt.

In der Juristischen Gesellschaft sprach am Sonnabend Geheimrat Prof. Dr. v. Liszt über den Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Er wollte, wie er ausführte, die Frage beantworten, ob und inwieweit Strafdrohungen notwendig sind, um einer durch den Krieg gesteigerten Kriminalität oder mindestens Verwahrlosung der Jugendlichen zu begegnen.

Vor dem Krieg war durch den Ausbau der Fürsorgeerziehung, die Tätigkeit der Jugendgerichte und die erweiterte Anwendung der Strafaussetzung in Verbindung mit der Schutzfürsorge ein Stillstand erreicht worden. Daß seitdem eine entschiedene Wendung zum schlechteren eingetreten ist, wies Liszt durch ein reiches Ziffernmaterial nach. An sich sind die Ziffern nicht tragisch zu nehmen. Eine ganze Anzahl von Delikten entstanden unmittelbar aus der Kriegsbegeisterung, dem Drang, sich zu betätigen, so etwa, wenn junge Burschen, wie in dem kürzlich abgeurteilten Fall als blinde Passagiere zur Front fahren. Solche Jungen sind allerdings meist nicht sonderlich brauchbar, sie tun in der Regel auch draußen nicht gut, wie Liszt aus recht interessanten Briefen nachwies, die ihm von der Front zugegangen waren. Freilich ist der Zusammenhang mit dem Krieg nicht immer so eng: es kommen ganz schwere Verbrechen vor, die keinesfalls milde zu beurteilen sind. Mag auch dahingestellt bleiben, ob eine gesteigerte Kriminalität vorliegt, zweifellos ist eine Steigerung der Verwahrlosung. Die Verwahrlosten von heute aber sind die Verbrecher von morgen und die Unverbesserlichen von übermorgen. Als Ursachenzeugen sind zu erkennen Mangelhaftigkeit der Aufsicht und Erziehung, in wirtschaftlicher Hinsicht weniger Arbeitslosigkeit als der übermäßige Verdienst mancher Jugendlichen, und schließlich die gesteigerte Phantastätigkeit. Demgegenüber ist wünschenswert u. a. eine stärkere Betätigung der Vormundschaftsrichter, auf die Präsident Soltau in Hamm vorbildlich hingewiesen hat, ferner Beseitigung der unmittelbaren Lohnzahlung an die Jugendlichen, etwa durch Ortsstatut nach § 119a der Gewerbeordnung.

Da aber das Alter allein nicht ausreicht, sehen wir uns doch vor die Notwendigkeit neuer Strafbestimmungen gestellt. Hier sind die Stellvertretenden Kommandierenden Generale vorangegangen. Liszt gab eine Uebersicht auf Grund des Inhalts von zwölf derartigen Erlassen. Danach sind in der Regel fünf Tatbestände unter Strafe gestellt. 1. Wirtshausbesuch ohne Eltern; 2. öffentlicher Alkoholgenuß; 3. Besuch von Lichtspielen, Singpielhallen usw.; 4. zweckloses Verweilen auf der Straße und 5. als Nebentatbestand falsche Angabe des Alters. Die Hälfte der Erlasse betreffen Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; fünf Armeekorps schließen die Befolgung bei Kindern unter 14 Jahren aus. Nun ist aber sowohl die Befugnis der Oberkommandos, wie auch des Bundesrats zum Erlaß solcher Strafvorschriften zweifelhaft. So kam Liszt zur Forderung eines Reichsgesetzes, das die von den Oberkommandierenden unter Strafe gestellten Tatbestände aufnehmen soll. So notwendig es aber auch ist, diese Gefahren zu bekämpfen, zu einer nervösen Klenglichkeit liegt kein Anlaß vor. Fürchten werden wir auch diesen Gegner nicht, — so wenig wie die anderen.

An den mit reichem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine lebhafte Aussprache, an der drei Jugendrichter teilnahmen. Vor allem setzte Amtsgerichtsrat Geheimrat Dr. Kühne, der aus seiner reichen Erfahrung höchst interessante Beobachtungen mitteilte, den Vorschlägen Liszts grundsätzlichen Widerspruch entgegen. Einmal ließe sich die Frage nicht einheitlich für das ganze Reich regeln, sie hänge von den lokalen Verhältnissen ab; nur das Verbot des Alkoholgenußes sei allgemein zu fordern. Vor allem seien neue Strafbestimmungen zu verwerfen. Welche Strafen soll denn der Jugendrichter in solchen Fällen verhängen? Ein Verweis sei wirkungslos, eine Geldstrafe nicht beizutreiben, eine kurzfristige Freiheitsstrafe sei höchst schädlich und eine lange doch völlig unangebracht. Außerdem sprachen die Amtsgerichtsräte Dr. Friedeberg aus Weissensee und Dr. Behren aus Krossen.

Im Schlußwort erläuterte Liszt seinen Vorschlag dahin, daß er nur ein Blankettgesetz fordere. Die verbotenen Strafen — er wies hierbei auch auf den „Lauenhien-Bummel“ hin — solle die Polizei bestimmen.